

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

8. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 814

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Finanz - Ministerium.

Steuer - Departement.

Nro. 814. Karlsruhe den 22. Merz 1811.

I.) Dem Kinzig-Kreis-Direktorio wird auf seinen Bericht vom 2. und präf. 16. dieses Nro. 2387 und 88. unter Rücksendung seiner Anlagen rescribirt:

1. Bei der summarischen Catastrirung der Gutsklasten hat es nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung sein Bewenden.

2. Die Beschwerlichkeiten, welche dieses Verfahren rücksichtlich des Ab- und Zuschreibens zur Folge hat, sind so bedeutend nicht, und werden durch nachfolgende Gesetze noch so weit als möglich beseltigt werden.

3. die aufgeworfene Frage: Ob die Grundgefälle nach den Verainen, oder nach den neuesten Einzugs-Registern catastrirt werden sollen? wird dahin beantwortet: daß die Catastrirung der Grundgefälle nach den Einzugs-Registern, die den wirklichen Stand bezeichnen, und nicht nach den Verainen, die wegen ihres Alters und anderer Verhältnisse von der wirklichen Behebung der Summe nach, oft merklich differiren, vorzunehmen ist; um so mehr, als nur bei diesem

Verfahren Uebereinstimmung zwischen dem, was die Gefällgeber als Last abziehen, und die Gefällnehmer als gute Revenüen erhalten, erwartet werden darf.

II.) Von dem Memb. 3. wird sämmtlichen Kreis-Direktorien Nachricht gegeben.

9.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 872. Karlsruhe den 22. März 1811.

Mit Bericht vom 6. März d. J. Nro. 2519. und 2520. legt das Direktorium des Rinzigkreises zwei Berichte des Offenburger Districts-Kommissärs zur Resolutions-Ertheilung vor.

Nach diesen sind:

- 1.) nicht in allen Orten abgesonderte Contrakten-Protokolle vorhanden, vielmehr haben mehrere, welche ein Gericht oder Amt vormals gebildet haben, ein solches gemeinschaftlich.
- 2.) Mehrere Jahrgänge dieser Protokolle fehlen gänzlich.
- 3.) Die vorhandene sind zum Theil in Unordnung, so daß Kaufbriefe vorhanden sind, die im Kontrakten-Protokoll nicht stehen.